

RS Vwgh 2001/9/13 97/12/0361

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2001

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §57 Abs6;

GehGNov 31te Art6 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/12/0158 E 16. März 1998 RS 1

Stammrechtssatz

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bedingtheit besoldungsrechtlicher Ansprüche und im Hinblick auf die hohe Regelungsdichte im Bereich der Dienstzulage (Leiterzulage) nach § 57 GehG muß daraus, daß der Gesetzgeber eine Anpassung des Art 6 Abs 2 der 31ten GehGNov an spätere Novellen des § 57 Abs 6 GehG unterlassen hat, abgeleitet werden, daß bei einer Zulagenerhöhung von 25 vH gem § 57 Abs 6 GehG idF 1990/447 keine weitere Zulagenerhöhung für die Leitung einer Abendschule gebührt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997120361.X01

Im RIS seit

13.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at